

Haushaltssatzung der Stadt Uetersen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 11.12.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 37.259.600 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 38.280.200 € |
| einem Jahresüberschuss von | 0 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 1.020.600 € |
| 2. einem Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 36.275.200 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen | |
| aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 36.632.300 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.953.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.636.100 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| Investitionsförderungsmaßnahmen | auf 3.041.300 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | auf 364.000 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | auf 13.500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | auf 173,21 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 €.

§ 5

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind der Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO – Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit innerhalb eines Budgets sind die folgenden Konten ausgenommen:

5011 Beamtinnen und Beamte

5012 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5021 Beiträge zu Versorgungskassen Beamtinnen und Beamte

5022 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/-innen

5032 Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung Arbeitnehmer/-innen

5041 Beihilfe, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte

Diese Konten werden zu einem eigenen Deckungskreis für Personalkosten zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

(3) Fehlende Produktkonten für Aufwendungen und Erträge und für Auszahlungen der Kontengruppe 07 „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ und der Kontengruppe 08 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ können im laufenden Haushaltsjahr angelegt werden. Dabei darf das Gesamtausgabevolumen des Budgets nicht verändert werden.

(4) Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO – Doppik sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, und die dazu gehörigen Auszahlungen, mit Ausnahme der in § 5 Abs.1 Satz 1 genannten Aufwendungen, übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.02.2019 erteilt.

Uetersen, den 11.02.2019

Stadt Uetersen
Andrea Hansen
Bürgermeisterin